

Mistraderegelung zwischen der flatexDEGIRO Bank AG und der Tradias GmbH für Kryptowertehandel

Die Kunden der flatexDEGIRO Bank AG (fortan „flatex“ oder „Bank“ genannt) begründen keine eigene vertragliche Verbindung mit der Tradias GmbH (fortan „Tradias“ oder „Vertragspartner“ genannt). Gleichwohl weist flatex die Kunden auf folgende im Zusammenhang mit dem Handel über Tradias geltenden Mistraderegelung hin, weil diese Regelung durch die Tätigkeit von flatex als Finanzkommissionärin auch mittelbar auf die Kunden Auswirkungen hat. Bei Tradias handelt es sich um ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main.

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Anfechtungsrecht bezüglich eines einzelnen Geschäfts im Falle eines Mistrades (Bildung nicht marktgerechter Preise). Eine Partei kann von einem Geschäft zurücktreten, wenn ein Mistrade vorliegt und die zurücktretende Partei der anderen Partei den Rücktritt fristgerecht mitteilt.
- (2) Ein Mistrade liegt für Major Coins vor, wenn die Preisabweichung vom Mistrade-Referenzpreis mindestens 2% beträgt. Für alle anderen Krypto-Assets muss die Abweichung vom Mistrade-Referenzpreis mindestens 5% betragen.
- (3) Der "Mistrade-Referenzkurs" ist der Durchschnitt der Mittelkurse (Mittelwert zwischen Geld- und Briefkurs) der Referenzmärkte während der Minute, die 30 Sekunden vor und 30 Sekunden nach dem Abschluss liegt. Wenn die Notierungen des Referenzmarktes nicht verfügbar oder unvollständig sind, werden die Notierungen des Relevanten Marktes verwendet.
- (4) Das Rücktrittsrecht kann nur von den Parteien ausgeübt werden. Eine Partei, die von einem Mistrade zurücktreten will, muss dies der anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr (deutsche Ortszeit) am nächsten Bankarbeitstag nach dem Geschäft, in jedem Fall aber vor der Abwicklung des Mistrades mitteilen. Erfolgt der Abschluss nach 22:00 Uhr (deutsche Ortszeit), an einem Wochenende oder an einem gesetzlichen Feiertag (entweder ein gesetzlicher Feiertag in Hessen oder ein Bundesfeiertag in Deutschland), verlängert sich die Frist für die Mitteilung bis 10:00 Uhr (deutsche Ortszeit) am nächsten Bankarbeitstag. Das Versäumnis einer Partei, eine Mitteilung rechtzeitig zu übermitteln, ist nur dann entschuldigt, wenn dieses Versäumnis nachweislich auf eine Störung in den technischen Systemen der Partei oder auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- (5) Die Rücktrittserklärung muss schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen und eine von der Partei, die das Rücktrittsrecht ausübt, vorgelegte Begründung enthalten. Die Begründung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) das betreffende Krypto-Asset;
 - b) Details des betroffenen Geschäfts, einschließlich der Anzahl der Einheiten, der Ausführungszeit, des gehandelten Volumens und des ausgeführten Preises;
 - c) Eine Erläuterung der Datenquellen und der Methodik, die zur Bestimmung des fairen Marktpreises verwendet wurden, einschließlich aller berücksichtigten relevanten Faktoren;

- d) Die berechnete Abweichung zwischen dem ausgeführten Preis und dem fairen Marktpreis; und
 - e) Eine Beschreibung der Umstände, die nach Ansicht der zurücktretenden Partei den Rücktritt rechtfertigen.
- (6) Das Rücktrittsrecht nach Absatz (1) unterliegt einer Mindestschadensschwelle. Eine Partei kann von einem Mistrade nicht zurücktreten, wenn das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Krypto-Assets und der absoluten Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis weniger als 500 EUR beträgt. Diese Mindestschadensgrenze gilt jedoch nicht, wenn der Gesamtschaden einer Partei aus dem betreffenden Misquote 25.000 EUR übersteigt. In diesem Fall behält die Vertragspartei das Rücktrittsrecht nach Absatz (1), auch wenn der Schaden aus einem einzelnen Geschäft unter der Schwelle von 500 EUR liegt.
- (7) Im Falle eines erfolgreichen Rücktritts wird das Geschäft rückgängig gemacht. Dies geschieht durch Stornierung des Geschäfts oder, falls eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Buchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- (8) Im Falle eines erfolgreichen Rücktritts hat die zurücktretende Partei der anderen Partei den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass sie auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hat, höchstens jedoch in Höhe des Interesses der anderen Partei an der Gültigkeit des Geschäfts. Diese Schadensersatzpflicht entfällt, wenn die geschädigte Partei den Grund des Rücktritts kannte oder bei Fahrlässigkeit hätte kennen müssen (§ 122 BGB).